

SATZUNG
der
GLASER – INNUNG BREMEN

Inhaltsübersicht:

Name, Sitz und Bezirk	§ 1
Fachgebiet	§ 2
Aufgaben der Innung	§ 3 - 5
Mitgliedschaft	§§ 6 – 14
Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit	§§ 15 – 21
Organe	§ 22
Innungsversammlung	§§ 23 – 27
Vorstand	§§ 28 – 32
Ausschuss für die Lehrlingsausbildung	§§ 33 – 34
Gesellenprüfungsausschuss	§§ 35 – 38
Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten	§§ 39 – 45
Rechnungsprüfungsausschuss	§ 46
Gesellenausschuss	§§ 47 – 56
Beiträge	§ 57
Haushaltsplan, Jahresrechnung	§§ 58 – 62
Änderung der Satzung und Auflösung der Innung	§§ 63 – 65
Aufsicht und Bekanntmachungen	§ 66

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

(1) Die Handwerksinnung führt den Namen

“Glaser-Innung Bremen“

Ihr Sitz ist in Bremen, ihr Bezirk umfasst das Land Bremen. Sie nimmt gleichzeitig die Aufgaben eines Landesinnungsverbandes wahr.

(2) Die Innung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet der Innung umfasst das

Glaserhandwerk, das
Glasveredlungshandwerk sowie das
Rahmer- und Vergolderhandwerk.

Aufgaben der Innung

§ 3

(1) Aufgabe der Innung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen
2. eine gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen, sowie für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen,
4. Gesellenprüfungen mit Ermächtigung der Handwerkskammer ab zu nehmen und hierfür einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten,
5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen,
6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mit zu wirken,
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden, Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Innung soll

1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
2. bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabungsstellen beraten,
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Innung kann

1. zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen einen Ausschuss bilden (Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten),
2. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Innungsverband für den Bereich der Innung geschlossen sind,
3. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
4. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln.

(4) Die Innung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.

(5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Soll in der Innung eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammen zu fassen. Die bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

(2) Über Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwandt werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

§ 5

(1) Die Innung gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.

(2) Sie kann durch Beschluss der Innungsversammlung die Führung der Verwaltungsgeschäfte, einschließlich Buch- und Kassenführung, auf die Kreishandwerkerschaft übertragen. Die Rechte und Pflichten der Organe der Innung werden hierdurch nicht berührt.

Mitgliedschaft

§ 6

Zum Eintritt in die Innung ist berechtigt, wer

1. in dem Bezirk der Innung ein Handwerk betreibt, für das die Innung gebildet ist,
2. mit diesem Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist,
3. sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 7

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Innung (Aufnahmeantrag) ist bei dieser schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Innungsversammlung beantragt werden; lehnt auch diese die Aufnahme ab, so ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Handwerkskammer zulässig.
- (2) Für die Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- (3) Personen, die sich um die Förderung der Innung oder eines der ihr umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an der Innungsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Den Innungsmitgliedern ist eine Satzung der Innung aus zu händigen.

§ 8

Wird nach dem Tode eines Mitgliedes der Innung dessen Handwerksbetrieb von Ehegatten oder für Rechnung minderjähriger Erben fortgeführt, so gehen auf sie oder ihre Stellvertreter die Rechte und Pflichten aus der Innungsmitgliedschaft über; im Falle einer Nachlassverwaltung, Nachlasspflegschaft oder Testamentsvollstreckung gehen diese Rechte und Pflichten auf den Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker oder deren Stellvertreter über.

§ 9

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder mit der Löschung in der Handwerksrolle; sie endet ferner mit der rechtskräftigen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 10

Der Austritt eines Mitglieds aus der Innung kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

§ 11

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes der Innung können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
1. entweder gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Innung nicht befolgen,
 2. mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben sind.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist ein zu räumen. § 7 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen – an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens bereits fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, die der Innung oder deren Nebenkassen und Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 13

- (1) Die Mitglieder der Innung haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Innung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlungen zu benutzen.

§ 14

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Innung mit zu wirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Innung zu befolgen.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 15

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Innung angehörenden natürlichen und juristischen Personen. Jedes Innungsmitglied hat eine Stimme. Für eine juristische Person kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden sind.

§ 16

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind Personen nicht,

1. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrecht oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
2. die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 17

- (1) Das Wahl- und Stimmrecht ruht für diejenigen Innungsmitglieder, die mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand sind, bis zur Einrichtung aller rückständigen Beiträge.
- (2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Innung betrifft.

§ 18

Wählbar zur Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder oder die gesetzlichen Vertreter einer der Innung angehörenden juristischen Person, die

1. die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen,
2. das 25. Lebensjahr vollendet haben
3. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (gestrichen)

§ 19

Ein nach § 15 stimmberechtigtes Mitglied, das Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17.09.1953 ist, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Leiter des Nebenbetriebes übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinen Vollmachtgebern gegenüber der Innung obliegen. Auf die Betriebsleiter finden die Bestimmungen der §§ 15 bis 18 entsprechende Anwendung. Die Übernahme der Rechte bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Innung.

§ 20

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Einspruch bei der Handwerkskammer einlegen.

§ 21

Mitglieder des Vorstandes der Innung und ihrer Ausschüsse, ihre Vertreter bei der Kreishandwerkerschaft und dem Innungsverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Handwerkskammer.

Organe

§ 22

Die Organe der Innung sind

1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

Innungsversammlung

§ 23

(1) Die der Innung angehörenden Mitglieder bilden die Innungsversammlung.

(2) Die Innungsversammlung obliegt im besonderen:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind,
5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Innungseinrichtungen,
6. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer,
7. die Beschlussfassung über
 - a) Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Aufnahme von Anleihen,
 - c) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden,
8. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung der Innung,
9. die Beschlussfassung über Errichtung und Änderung von Nebensatzungen,

- (§ 4),
10. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Innung geschaffen werden sollen.
- (3) Die nach Nr. 7 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Innung, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Die nach Absatz 2, Nr. 6 und 8 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

§ 24

Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel vierteljährlich, mindestens aber halbjährlich statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können abgehalten werden, wenn die Einberufung entweder von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Vorstand beantragt oder von der Handwerkskammer verlangt wird.

§ 25

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zur Innungsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein; er leitet die Innungsversammlung und ist berechtigt, Mitglieder der Innungsversammlung und zugezogene Mitglieder des Gesellenausschusses, die seinen zur Leitung der Verhandlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum aus zu weisen.
- (2) Über die Verhandlungen der Innungsversammlung ist eine Niederschrift an zu fertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vor zu legen.

§ 26

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen in § 64 mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Innung handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die in § 47 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 27

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 28

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister und vier weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 18 wählbaren Innungsmitgliedern auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Obermeister und mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen. Ein Vorstandsmitglied soll eine Betriebsstätte in Bremerhaven haben. **(IV 15. März 1994)**
- (2) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter, die anderen Mitglieder werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Obermeisters oder seines Stellvertreters die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Innungsmitgliedes, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.
- (4) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche an zu zeigen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 29

- (1) Der Obermeister bzw. sein Stellvertreter lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- (2) Der Obermeister ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung des Vorstandes ab zu halten, wenn diese von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

§ 30

- (1) Der Vorstand vertritt die Innung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Urkunden, welche die Innung verpflichten, müssen im Namen des Vorstandes ausgestellt und von dem Obermeister oder dessen Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. Eine in dieser Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Innung verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder dürfen eine solche Erklärung nur auf Grund vorschriftsmäßig gefasster Beschlüsse ausstellen.
- (3) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 31

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Innung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen ist.
- (2) Der Vorstand bereitet die Verhandlung der Innungsversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Innung für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 32

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach besonderen von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt; dem Obermeister kann für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Ständige Ausschüsse **Ausschuss für die Lehrlingsausbildung**

§ 33

Zur Förderung der Berufsausbildung für Lehrlinge wird ein Ausschuss für die Lehrlingsausbildung errichtet. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und die Hälfte der Beisitzer werden von der Innungsversammlung aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, die andere Hälfte von dem Gesellenausschuss aus der Zahl der wählbaren Gesellen auf drei Jahre gewählt.

§ 34

Der Ausschuss hat die Angelegenheiten vor zu bereiten, die die Lehrlingsausbildung betreffen. Dazu gehören insbesondere:

1. Vorschriften über die Lehrlingsausbildung,
2. Anträge auf Entziehung der Befugnis zum Halten und Anleiten von Lehrlingen.

Gesellenprüfungsausschuss

§ 35

Die Innung errichtet für ihren Bezirk mit Genehmigung der Handwerkskammer einen Gesellenprüfungsausschuss, der für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge der in der Innung vertretenen Handwerke zuständig ist, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt. Sind in der Innung mehrere Handwerke vertreten, so können für die Abnahme der Gesellenprüfung in diesen Handwerken in der erforderlichen Anzahl weitere stellvertretende Vorsitzende bestellt und weitere stellvertretende Beisitzer gewählt werden.

§ 36

- (1) Der Gesellenprüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen deutsche Staatsangehörige sein.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Innung von der Handwerkskammer bestellt.
- (3) Die Beisitzer müssen je zur Hälfte selbständige Handwerker und Gesellen sein. Die selbständigen Handwerker werden von der Innungsversammlung, die Gesellen von dem Gesellenausschuss gewählt.
- (4) Die selbständigen Handwerker müssen die Meisterprüfung abgelegt haben oder das Recht zum Anleiten von Lehrlingen im Handwerk besitzen, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist. Sie müssen ferner in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen. Die Gesellen müssen das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet, die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuss errichtet ist, abgelegt haben und in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sein.
- (5) Für die Abnahme der Prüfung in dem Unterrichtsstoff der Berufsschule kann ein Mitglied des Lehrkörpers der Berufsschule als Sachverständiger hinzugezogen werden.
- (6) Die Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses werden auf drei Jahre bestellt. Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird ihnen eine Entschädigung gewährt, die von der

Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 37

- (1) Der Gesellenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Beisitzer, und zwar ein Innungsmitglied und ein Geselle anwesend sind.
- (2) Das Verfahren vor dem Gesellenprüfungsausschuss, der Gang der Prüfung, die Prüfungsanforderungen und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde zu erlassende Gesellenprüfungsordnung geregelt.

§ 38

Die Kosten der Prüfung trägt die Innung, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten

§ 39

- (1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen (§ 3 Abs. 3 Nr. 1) bildet die Innung einen Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten.
- (2) Der Ausschuss besteht aus einem von der Handwerkskammer zu bestellenden Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei selbständige Handwerker und zwei Gesellen sein müssen.
- (3) Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Innung und weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Er soll auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Die Beisitzer des Ausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Hälfte der Beisitzer wird von der Innungsversammlung aus den wählbaren Innungsmitgliedern, die in der Regel Gesellen und Lehrlinge beschäftigen, die andere Hälfte von dem Gesellenausschuss aus den wählbaren Gesellen gewählt.

§ 40

Der Entscheidung des Ausschusses unterliegt Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

1. aus dem Lehrverhältnis,
2. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Lehrvertrages,
3. aus Verhandlungen über den Abschluss eines Lehrvertrages und aus dessen Nachwirkungen,
4. aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Lehrverhältnis in Zusammenhang stehen.

§ 41

Der Ausschuss hat den Parteien nach seiner Aufrufung alsbald Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termin mündlich vor zu bringen. Die Parteien können sich vor dem Ausschuss nach Maßgabe des § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3.9.1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1267) vertreten lassen.

§ 42

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Parteien, dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 43

- (1) Die Entscheidung des Ausschusses erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; sie ist unter Angabe des Tages, an dem sie gefällt ist, schriftlich ab zu fassen und zu begründen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich auf schriftliche Begründung verzichtet haben. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) Eine von dem Vorsitzenden des Ausschusses unterschriebene Ausfertigung der Entscheidung ist den Parteien unverzüglich zu stellen sofern diese nicht bereits im Verhandlungstermin unter ausdrücklicher Anerkennung der Entscheidung darauf verzichtet haben. Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebenen Brief oder durch Postzustellungsurkunde (vereinfachte Zustellung).
- (3) Wird der von dem Ausschuss gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch Klage beim Arbeitsgericht erhoben werden. Der Klage muss in allen Fällen die Verhandlung vor dem Ausschuss vorangegangen sein.

§ 44

- (1) Aus Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen worden sind, und aus Sprüchen des Ausschusses, die von beiden Parteien anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn sie von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden sind. Vor der Erklärung hat der Vorsitzende des Arbeitsgerichts den Gegner zu hören.
- (2) Wird nachgewiesen, dass auf Aufhebung des Schiedsspruchs geklagt ist, so ist die Entscheidung über die beantragte Zwangsvollstreckung bis zu Erledigung dieses Rechtsstreits aus zu setzen.
- (3) Die Entscheidung des Vorsitzenden ist endgültig, sie ist den Parteien zu stellen.

§ 45

Die Innung ist berechtigt, die Geschäftsführung des Ausschusses für Lehrlingsstreitigkeiten der Kreishandwerkerschaft zu übertragen.

§ 46

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung der Innung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten.

Gesellenausschuss

§ 47

- (1) Zur Herbeiführung eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Innung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- (2) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen
 1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Lehrlingsausbildung,
 2. bei Maßnahmen zur Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge,
 3. bei der Bildung des Gesellenprüfungsausschusses,
 4. bei Maßnahme zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen,
 5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschule gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltungen,
 6. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für die die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.
- (3) Die Beteiligung des Gesellenausschusses gem. Abs. 2 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass
 1. bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zu lassen ist,
 2. bei der Beratung und Beschlussfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht zu lassen sind,
 3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für die die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, vom Gesellenausschuss gewählte Gesellen in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

- (4) Zur Durchführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den in Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt, so kann die Innung die Entscheidung der Handwerkskammer binnen eines Monats beantragen.
- (5) Die Beteiligung des Gesellenausschusses entfällt in den Angelegenheiten, die Gegenstand eines von der Innung oder von dem Innungsverband abgeschlossenen oder ab zu schließenden Tarifvertrages sind.

§ 48

- (1) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Behinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch für drei Monate, höchstens jedoch bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 49

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Personen,
 1. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind,
 2. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
- (3) Zur Stimmenabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung darüber, dass er in dem Betrieb eines Innungsmitgliedes beschäftigt ist.

§ 50

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, der

1. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. eine Gesellenprüfung abgelegt hat und
4. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Innung angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.

§ 51

- (1) Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden in geheimer direkter Wahl gewählt.
- (2) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand.

§ 52

Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen den Voraussetzungen des § 52 entsprechen. Sie werden von dem Gesellenausschuss vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt; ist dies nicht geschehen oder besteht bei der Innung kein Gesellenausschuss, so bestellt der Vorstand der Innung die Mitglieder des Wahlvorstandes.

§ 53

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt den Tag der Wahl, den Abstimmungsort und die Abstimmungszeit. Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird nicht ersetzt. Die Innung hat die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Vornahme der Wahl durch Bekanntmachung in dem Veröffentlichungsorgan der Innung ein zu laden. Innungsmitglieder sollen aufgefordert werden, die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen.
- (2) Der Wahlleiter leitet die Versammlung der Wahlberechtigten. Er hat bei der Eröffnung der Versammlung darauf aufmerksam zu machen, dass nur wahlberechtigte Personen an der Versammlung teilnehmen können, und Personen, die nicht wahlberechtigt sind, auf zu fordern, den Versammlungsraum zu verlassen.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen (Abs. 5), als Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind.
- (4) Der Wahlleiter händigt jedem Wahlberechtigten gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Beschäftigung bei einem Innungsmitglied (§ 49 Abs. 3) einen Stimmzettel und einen mit dem Innungsstempel vorgesehenen Wahlumschlag aus. Stimmzettel und Wahlumschläge stellt die Innung zur Verfügung.
- (5) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit Vor- und Zunamen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen im verschlossenen Wahlumschlag zugleich mit der Beschäftigungsbescheinigung dem Wahlvorstand. Der Wahlleiter kann verlangen, dass sich der Wähler durch einen Personalausweis über sein

Person ausweist.

- (6) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand fest, wie viel Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten drei als Mitglieder, die folgenden drei als Stellvertreter.
- (7) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift an zu fertigen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 54

- (1) Der Wahlleiter hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel und Beschäftigungsausweise dem Vorstand der Innung aus zu händigen.
- (2) Der Vorstand der Innung prüft das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen. Erklärt er die Wahl eines Gewählten für ungültig, so steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an ihn die Beschwerde an die Handwerkskammer zu.

§ 55

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Altgesellen, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Altgeselle beruft und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift an zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Im übrigen kann der Gesellenausschuss sein Geschäftsordnung selbst regeln.

§ 56

Die Mitglieder des Gesellenausschusses versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnis werden von der Innung entschädigt. Die Entschädigung für Zeitversäumnis muss so bemessen sein, dass sie mindestens den entstandenen Lohnausfall deckt.

Beiträge

§ 57

- (1) Die der Innung und dem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht aus dem Ertrag des Vermögens oder aus anderen Einnahmen gedeckt werden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge auf zu bringen.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird in einem Tausendsatz der Lohnsumme erhoben.
- (3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (4) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (5) Die Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 9) folgenden Monats.
- (6) Für die Benutzung von Einrichtungen und Anstalten der Innung können Gebühren erhoben werden.
- (7) Rückständige Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Vorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 58

- (1) Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Zeit vom 1. April 1960 bis 31. Dezember 1960 gilt als ein Haushaltsjahr.
- (2) Der Vorstand der Innung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr nach dem von der Handwerkskammer herausgegebenen Muster auf zu stellen und ihn der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vor zu legen. Für die Nebeneinrichtungen der Innung sind gesonderte Haushaltspläne auf zu stellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne ist der Handwerkskammer ein zu reichen.

- (3) Der Vorstand der Innung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Innungsversammlung gesondert zu beschliessen.

§ 59

Der Vorstand der Innung hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr auf zu stellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vor zu legen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer ein zu reichen.

§ 60

Das vom Vorstand als Kassenführer bestellte Vorstandsmitglied ist dem Vorstand der Innungsversammlung für die ordnungsmäßige Führung der Kasse der Innung und soweit die Nebensatzungen nicht etwas anderes bestimmen, auch für die Nebenkassen verantwortlich.

§ 61

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen hat der Kassenführer gesondert von allen den Zwecken der Kasse fremden Einnahmen und Ausgaben zu verbuchen.

§ 62

Der Kassenführer erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer von ihm auf zu stellenden und vom Vorstand zu genehmigenden Beitragsliste. Er hat jährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren dem Vorstand vor zu legen.

Änderung der Satzung und Auflösung der Innung

§ 63

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Innung sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Innung ist eine außerordentliche nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung ein zu berufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein zu laden sind.

§ 64

Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung der Innung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss auf Auflösung der

Innung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung ein zu berufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder gefasst werden kann.

§ 65

- (1) Im Falle der Auflösung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte der Innung Beauftragten zu zahlen.
- (2) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeit zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird der Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke, und zwar in erster Linie zu Gunsten des Handwerks, für das die Innung errichtet war, überwiesen.

Aufsicht und Bekanntmachungen

§ 66

- (1) Die Aufsicht über die Innung führt die Handwerkskammer. Sie erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Innung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Die Bekanntmachung der Innung erfolgen indem Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Bremen.

Bremen, 24.11.1953